

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

Anlage AE 2011

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

Nur vom Finanzamt auszufüllen

A. Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne Beträge nach § 8b KStG)					130 131 132 133 140 141 142 143	
Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 50 Abs. 3 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG¹⁶						
1	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließl. ausländ. Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds		Name des Staates / Fonds
	2	130 EUR	131 EUR	132 EUR		133 EUR
	3	140	141	142		143
	4					
B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴						111 112
z.B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. des Betrags lt. Zeile 33a)						
	Staat	Nettobetrag	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer)		
	1	EUR	EUR	EUR		
5		2	3	4		
6						
7						
8						
9frei						
10	Zusammen			111		
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112		
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
C. Ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG ohne Beträge, für die § 8b Abs. 7 oder 8 KStG gilt					184 270 185	
Zeilen 13 bis 18c: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge. Bei Beteiligungen an mehreren Kapitalgesellschaften und / oder mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaften über Personengesellschaften: Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen. ^{4, 29}						
		Nettobetrag	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer)		
	1	EUR	EUR	EUR		
13	Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 REITG: ohne Ausschüttungen einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG) - ohne Beträge lt. Zeile 15a ⁹			184		
14	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrages lt. Zeile 13 Spalte 4 - § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG)					
15	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
15a	Davon ab/Dazu: Einkünfte i. S. des Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich i. V. mit § 8b Abs. 1 KStG (Nettoeinkünfte) - ohne Beträge i. S. der Zeile 18g -; Ermittlung bitte auf besonderem Blatt			270		
		Nettobetrag	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer)		
	1	EUR	EUR	EUR		
16	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 18g, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG - ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG) ⁹			185		
17	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben (5% des Betrags lt. Zeile 16 Spalte 4 - § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG)					
18	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)					
18a	Zwischensumme (Übertrag)					

		EUR			Nur vom Finanzamt auszufüllen
Zelle 18a	Zwischensumme (Übertrag)				
18b	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT- Körperschaft ⁹				281
18c	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG , die im Zusammenhang mit ausländischen Anteilen stehen ⁹				282
18d	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG				268
18e	Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen				227
18f	Dazu: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG				228
18g	Zeilen 18g und 19: Nicht bei Organgesellschaften und - bei Organträgern - ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18f, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt; soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte abzuziehen ⁹				229
19	Davon ab: Bei der entleihenden Körperschaft: 5% der Beträge i. S. der Zeilen 13 und / oder 16, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⁹				230
20 frei	D. Ausländische Steuern, für die nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf Beträge nach § 8b KStG) ¹⁴				
21		Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	
	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR	
	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht	+	+	+	
23	Zusammen				
24	Davon ab: Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				162
25 bis 27 frei	E. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG				
28	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzügl. auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern, ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften ¹⁷				187
28a	Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzüglich auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnender ausländischer Steuern der Organgesellschaften			287	287
29	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer einschließlich entsprechender Beträge der Organgesellschaften			188	188
30 und 31 frei	F. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG				
32	Dazu: Betrag lt. beigefügter Erläuterung ^{14 17}				175
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 des Vordrucks KSt 1 A)				
33a	G. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG 1997 ¹ i. V. mit § 52 Abs. 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AusllnvG ¹⁴				
	Hinzurechnungsbetrag ¹⁴ (Übertrag nach Zeile 57 des Vordrucks KSt 1 A)				121
	H. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}				
34	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2010	negative Einkünfte / Gewinnminderungen 2011 i. S. des § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2011
	1	2	3	4	5
35		Nr. EStG	EUR	EUR	EUR
36		Nr. EStG			
37		Nr. EStG			
38	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt positiven Betrag		niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG		verbleibende negative Einkünfte / Gewinnminderungen mit Auslandsbezug (Betrag aus Sp. 3 zuzügl. Betrag aus Sp. 7 und abzügl. Betrag aus Sp. 8)
	6		7		8
	EUR		EUR		EUR
38	Zusammen		127	128	
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A	

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).